Thüringer Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2105 zu Drucksache 8/1954 01.10.2025

Dringlichkeitsanfrage

des Abgeordneten Schaft (Die Linke)

und

Antwort

des Thüringer Finanzministeriums

### Kommunaler Finanzbedarf für Straßen und öffentlichen Personennahverkehr

Das Finanzministerium hat nach meiner Kenntnis im Entwurf des Prüfberichts zur Revision des kommunalen Finanzausgleichs die finanziellen Bedarfe der Kommunen in unterschiedlichen Bereichen dargestellt. Bei der Ermittlung der finanziellen Mindestausstattung wurden zum Beispiel die Zuschussbedarfe für Straßen und des öffentlichen Personennahverkehrs in den Verwaltungshaushalten der Landkreise inklusive Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften sowie kreisfreien Städten im Jahr 2023 untersucht. Diese wurden auf die Fläche in Hektar und Beträge je Hektar heruntergebrochen. In der weiteren Betrachtung wurde das Viertel der Landkreise inklusive Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften sowie kreisfreien Städte näher betrachtet, die die geringsten Zuschussbedarfe je Hektar und Betrag je Hektar rechnerisch auswiesen und zum Maßstab für alle Kommunen genommen. In der Folge führt dies zu einem rechnerischen Zuschussbedarf, der in Summe rund 85 Millionen Euro unter dem tatsächlichen Zuschussbedarf liegt.

Das **Thüringer Finanzministerium** hat die **Dringlichkeitsanfrage** vom 12. September 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 1. Oktober 2025 beantwortet:

## Vorwort:

Im Rahmen der Revision nach § 3 Abs. 5 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG) wird über die kommunalen Zuschussbedarfe sowohl die angemessene Finanzausstattung als auch die finanzielle Mindestausstattung ermittelt. Die finanzielle Mindestausstattung ist der Wert, den das Land unabhängig von seiner eigenen Leistungsfähigkeit den Kommunen im Mindestmaß für die Erledigung des Aufgabenbestandes zur Verfügung zu stellen hat. Für das zu ermittelnde absolute Mindestmaß an rechtmäßiger, effizienter und sparsamer Ausführung der Aufgaben wird ein Zuschussbedarf der Kommunen angesetzt, mit dem 25 Prozent der Vergleichsgruppe auskommen. Für die Ermittlung der angemessenen Finanzausstattung, bei der auf ein solches Benchmarking verzichtet und stattdessen die vollen Ist-Zuschussbedarfe als Datengrundlage herangezogen werden, hat die Berechnung der finanziellen Mindestausstattung keine Relevanz. Aufgrund der Leistungsfähigkeit des Landes wurde im Jahr 2025 – wie auch bei allen früheren Revisionen – das Ergebnis der angemessenen Finanzausstattung als Basis für die Bestimmung der Finanzausgleichsmasse I herangezogen.

Der Entwurf der Landesregierung für den Landeshaushalt sieht eine Finanzausstattung der Kommunen vor, die noch über die ermittelte angemessene Finanzausstattung hinausgeht. Die Revision kam zu dem Ergebnis, dass der Thüringer Partnerschaftsgrundsatz nach § 3 Abs. 3a Satz 2 ThürFAG abgesenkt hätte werden können. Hiervon hat die Landesregierung abgesehen, sodass ein Puffer von circa 200 Mio. Euro in der im Entwurf des Landeshaushalts der Landesregierung vorgesehenen Finanzausgleichsmasse I inkludiert ist. Die Details können dem Prüfbericht des Thüringer Finanzministeriums zur Revision nach § 3 Abs. 5 Thür-

Druck: Thüringer Landtag, 10. Oktober 2025

FAG entnommen werden, der als Anlage 1 dem Artikel 1 des Entwurfs eines Thüringer Gesetzes zur Änderung des kommunalen Finanzausgleichs beigefügt ist (siehe Drucksache 8/2003).

1. In welcher tatsächlichen Höhe beabsichtigt die Landesregierung den kommunalen Finanzbedarf in den Bereichen Straßen und öffentlicher Personennahverkehr im Entwurf des Landeshaushaltsplans für die Jahre 2026/2027 abzubilden (bitte begründen und getrennte Darstellung nach Kalenderjahren)?

#### Antwort:

Der kommunale Finanzbedarf wird im Landeshaushalt durch die Ausreichung der verschiedenen Komponenten der Finanzausgleichsmasse, hier insbesondere der Schlüsselzuweisungen und weiterer Landeszuweisungen abgebildet.

Der kommunale Finanzbedarf in den Bereichen Straßen und öffentlicher Personennahverkehr wurde im Rahmen der im Vorwort erläuterten Revision für das Jahr 2026 auf 275 Mio. Euro prognostiziert (siehe Seite 43 des Prüfberichts). Zu berücksichtigen ist hierbei, dass die Gemeinden die Bedarfe auch über kommunale Steuereinnahmen beziehungsweise die Landkreise indirekt über Kreisumlagezahlungen decken. Die Bedarfsermittlung erfolgt im Rahmen der Revision stets nur für das kommende Haushaltsjahr, diesmal für das Jahr 2026; im Jahr 2027 wirkt der Thüringer Partnerschaftsgrundsatz nach § 3 Abs. 3a Satz 2 ThürFAG.

2. Welche Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände im Rahmen der Beteiligung zur Aufstellung des Landeshaushaltsplans für die Jahre 2026/2027 für die Aufgabenbereiche Straßen und öffentlicher Personennahverkehr wurden durch die Landesregierung in welcher Art und Weise berücksichtigt sowie nicht berücksichtigt (bitte einzelne Stellungnahmen aufführen und die jeweilige Berücksichtigung begründen)?

#### Antwort:

Die kommunalen Spitzenverbände haben zu dem Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Änderung des kommunalen Finanzausgleichs in seiner Fassung, wie er im 1. Kabinettdurchgang beschlossen wurde, Stellung genommen. Der Gemeinde- und Städtebund Thüringen e. V. hat der Weiterleitung seiner Stellungnahme an den Landtag widersprochen. Der Thüringische Landkreistag e. V. hat der Weiterleitung seiner Stellungnahme zugestimmt, sodass diese zusammen mit dem Gesetzentwurf an den Landtag übermittelt wurde.

Da die Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände hierzu, von einer Einzelfallschilderung abgesehen, zum Investitionsbedarf vortragen und diesem mit dem in Artikel 3 enthaltenen Thüringer Kommunalen Investitionsprogrammgesetz für die Jahre 2026 bis 2029 begegnet wird, und die im Übrigen vorgetragenen Standpunkte zum Entwurf einer Straßenpersonennahverkehrsumlage keine verallgemeinerungsfähige Tendenz auswiesen, wurden hierzu keine Änderungen im Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Änderung des kommunalen Finanzausgleichs vorgenommen.

3. Wie hat sich die Differenz hinsichtlich der tatsächlichen Zuschussbedarfe und der tatsächlichen Zuweisungen des Landes im kommunalen Finanzausgleich in den Bereichen Straßen und öffentlicher Personennahverkehr in den Jahren 2013 bis 2023 entwickelt (bitte aufgliedern nach Landkreisen, kreisfreien Städten, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften sowie unter Angabe der tatsächlichen Zuschussbedarfe und der tatsächlichen Zuweisungen; bitte auch getrennte Darstellung nach Kalenderjahren und jährlicher Entwicklung)?

# Antwort:

Da innerhalb des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes keine Zuweisungen spezifisch für die Aufgabenbereiche Straßen und öffentlicher Personennahverkehr geleistet werden, vielmehr der Aufgabenbereich als Teil der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises durch die Finanzausgleichsmasse I vom Land ergänzend finanziert wird (vergleiche Antwort zu Frage 1) und darüber hinaus auch außerhalb des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes weitere Mittel zur Finanzierung seitens des Landes zur Verfügung gestellt werden (vergleiche die sogenannten Anlage 3 - Mittel, die als Anlage 3 dem Artikel 1 des Entwurfs

eines Thüringer Gesetzes zur Änderung des kommunalen Finanzausgleichs beigefügt sind - Drucksache 8/2003), kann die erfragte Darstellung nicht vorgenommen werden.

Wolf Ministerin